

**JAHRES
BERICHT
2021**

**ANLAUF
STELLE
BASELLAND**

**BERATUNG ASYL
UND
MIGRATION**

5	VORWORT
6	AUS UNSERER ARBEIT IM JAHR 2021
6	ASYLVERFAHREN AFGHANISTAN
7	HÄRTEFALLGESUCHE
8	VULNERABLE PERSONEN AUSLÄNDER- UND INTEGRATIONSGESETZ (AIG)
9	WEITERE THEMEN
10	RÜCKÜBERSTELLUNG GEMÄSS DUBLIN-ABKOMMEN?
11	FAMILIENNACHZUG MIT HINDERNISSEN
12	STATISTISCHE DATEN 2021
14	BILANZ UND ERFOLGSRECHNUNG

ANLAUFSTELLE BASELLAND

Unser Angebot

Die Anlaufstelle richtet ihr Angebot an Migrant:innen und Asylsuchende im Kanton Baselland, an deren Betreuungs- und Kontaktpersonen sowie an Behörden und Institutionen.

Wir beraten und informieren zu allen Fragen des Asyl- und Ausländerrechts. In begründeten Fällen übernehmen wir die Rechtsvertretung.

Personen mit sozialen Problemen sowie Fragen zu Aus- und Weiterbildung erhalten bei uns Rat und Unterstützung. Im Bedarfsfall vermitteln wir an andere Fachstellen.

Wir vermitteln bei Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden und Institutionen.

Interessierte informieren wir über die Fachgebiete Asyl und Migration.

Die Beratungen sind für mittellose Personen unentgeltlich und können in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Schwedisch, Spanisch und nach Absprache auch in anderen Sprachen erfolgen.

Öffnungszeiten

Dienstag 14 bis 18 Uhr

Freitag 9 bis 12 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Mitarbeiter:innen

Johan Göttl, *Stellenleiter*

Elisa Carandina

Tanja Reinauer (bis 31. Januar 2021)

Christoph von Blarer (ab 1. März 2021)

Verein und Vorstand

Der Verein Anlaufstelle Baselland ist die Trägerorganisation der Stelle. Der Vorstand ist verantwortlich für Stellenbesetzung und Begleitung des Stellenteams.

Vorstandsmitglieder

Guido von Däniken *Präsident*

Christine Fries *Personelles*

Elisa Carandina

Karolina Herrlich-Poerio *Kassiererin*

Elisabeth Hischier

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat Anlaufstelle Baselland ist verantwortlich für die Finanzierung der Stelle mit den drei Säulen Kanton, Gemeinden, Landeskirchen Baselland.

Mitglieder des Stiftungsrats

Ursula Wälti *Präsidentin*

Joe Thali *Vize-Präsident, für die*

Röm.-kath. Landeskirche BL

Elisabeth Augstburger

Marcel Cantoni *für die Ev.-ref. Kirche BL*

Johan Göttl

Roland Laube

Bianca Maag-Streit

Peter Studer *Kassier*

VORWORT

Unter dem Eindruck des russischen Einfalls in der Ukraine scheint das Flüchtlingsjahr 2021 bereits in ferner Vergangenheit zu sein.

Das Jahr 2021 war nochmals von der Pandemie geprägt. Vorgaben des BAG mussten beachtet werden. Um die Abstands- und Personenanzahlregeln in Innenräumen einhalten zu können, bot die Anlaufstelle Konsultationen auf Termin an. Die Klient:innen haben sich schnell und gut an die Änderungen gewöhnt und aus Sicht des Teams hat die Beratungssituation dadurch an Qualität gewonnen. Kamen Ratsuchende ausserterminlich, wurde bei freien Kapazitäten sofort beraten. Andernfalls wurde ein neuer Termin vereinbart. Diese Regelung halten wir vorläufig aufrecht.

Ende Januar 2021 hat Tanja Reinauer nach viereinhalb Jahren die Anlaufstelle BL verlassen, um die Leitung der OESA – der ökumenischen Seelsorge für Asylsuchende – zu übernehmen. In dieser Funktion wird sie auch künftig in Kontakt mit der Anlaufstelle stehen. Für ihren kompetenten, hilfsbereiten und kollegialen Einsatz in diesen Jahren danken wir ihr herzlich. Wir wünschen ihr auf ihrem neuen beruflichen Weg viel Erfolg und Befriedigung.

An ihrer Stelle konnten wir den ehemaligen, sehr geschätzten Mitarbeiter Christoph von Blarer erneut engagieren. Er bildet seit März 2021 zusammen mit Johan Göttl und Elisa Carandina das Team.

Unser Stellenleiter, Johan Göttl, ist 2021 leider längere Zeit ausgefallen. Das führte

zu einer grossen organisatorischen und strukturellen Mehrbelastung des Teams. Auch der Vorstand war und ist von der Situation gefordert. In kurzer Zeit mussten Vertretungen organisiert werden. Als juristische Fachpersonen konnten zur Überbrückung der Absenz von Johan Göttl Diana Costa Lopez, MLaw, lic. jur., Sonja Nabholz, Joël Näf, MLaw, Rechtsanwalt, und Burak Yildirim, MLaw, Rechtsanwalt, für befristete Teilzeiteinsätze gewonnen werden. Ihnen allen danken wir für ihren engagierten und professionellen Einsatz zur Entlastung des Teams und zum Wohle der Ratsuchenden.

Aufgrund der langen Absenz von Johan Göttl oblag der Betrieb des Projektes Stopp Rassismus für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft fast das ganze Jahr 2021 allein Elisa Carandina. Sie stellte sicher, dass die Beratungen, die Administration, die Öffentlichkeitsarbeit und der Kontakt zu den beiden Kantonen weitergeführt werden konnten. Ihr sei herzlich gedankt für ihren ausserordentlichen Einsatz. Für Stopp Rassismus wird ein eigener Jahresbericht herausgegeben.

Guido von Däniken, Präsident des Vereins Anlaufstelle Baselland, Beratung Asyl und Migration

AUS UNSERER ARBEIT IM JAHR 2021

Asylverfahren

Die Anlaufstelle Baselland ist weiterhin vom Staatssekretariat für Migration (SEM) beauftragt, die Rechtsvertretung jener Personen zu übernehmen, die im erweiterten Asylverfahren (eV) dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen werden. Die Zahlen der Zuweisungen schwanken. 2021 wurden uns 40 Zuweisungen gemeldet. Nach Auswertung der Aufwendungen der Rechtsberatungsstellen für die Rechtsvertretungen im eV hat das SEM die pauschalen Vergütungen für den Rechtsschutz angepasst. Der neue Betrag bildet unsere effektiven Aufwendungen besser ab als bisher. Diese beinhalten: Begleitung der Asylsuchenden zur Anhörung an eines der Bundesasylzentren der Schweiz, Dolmetscherkosten für die Vorbereitung und die Besprechung der Anhörung, Beschaffen und Eingabe von Beweismitteln, Erklären des Entscheidens usw. Ein allfälliges Beschwerdeverfahren wird nicht mit diesen Entschädigungen gedeckt.

Im Jahr 2021 stellten wir mehrere Gesuche zwecks Wiederaufnahme des Asylverfahrens – zum Beispiel wenn eine asylsuchende Person während des Verfahrens nicht auffindbar war und das Asylgesuch vom SEM deshalb abgeschrieben wurde. Auch sogenannte Mehrfachgesuche wurden von uns dem SEM eingereicht. Das sind Gesuche für Personen, die in den letzten fünf Jahren schon einmal in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hatten, das damals abgelehnt worden ist. Mehrfachgesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Regelmässig wurden wir von Personen aufgesucht, die sich gegen den Vollzug der Rücküberstellung in einen europäischen Staat z.B. im Rahmen des Dublin-Abkommens zur Wehr setzen wollten. In aller Regel haben solche Beschwerden kaum Chancen auf Erfolg, weil davon ausgegangen wird, dass rechtliche und soziale Mindeststandards in den europäischen Ländern gelten, die eine Rücküberstellung rechtmässig erscheinen lassen. In Ausnahmefällen übernehmen wir das Mandat und reichen Beschwerde oder ein Wiedererwägungsgesuch ein – siehe unter Vulnerable Personen.

Afghanistan

Auch uns und unsere Ratsuchenden beschäftigten die Ereignisse in Afghanistan vor allem in der Zeit direkt nach der Machtübernahme der Taliban. Verzweifelte Angehörige baten uns, dem SEM vorabklärungsweise Gesuche um Erteilung humanitärer Visa für ihre in Afghanistan feststehenden Lieben einzureichen. Die entsprechenden Antworten des SEM waren ernüchternd. Als grosses Hindernis erweist sich für die meisten Personen in Afghanistan bereits die Ausreise aus ihrem Land, in welchem es keine schweizerische Vertretung gibt. Die Ausreise ist mit grossen Gefahren verbunden und jene, die den Weg z.B. in den Iran oder nach Pakistan schaffen, haben keine Garantie, eine Einreisebewilligung für die Schweiz und ein entsprechendes Visum zu erhalten. Humanitäre Visa werden nur bei unmittelbarer, lebensbedroh-

licher Gefährdung im Herkunftsstaat und höchst restriktiv erteilt. Beratende und Ratsuchende bleiben mit dem Gefühl zurück, in einer äusserst schwierigen Situation den Direktbetroffenen kaum Hoffnung machen zu können.

Härtefallgesuche

Personen, die die Schweiz nach einem negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid verlassen müssten, können frühestens fünf Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs gemäss Art. 14 Asylgesetz ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stellen. Abgestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB) indessen neben anderen Kriterien einen deutlich längeren Aufenthalt in der Schweiz, um das Gesuch zur Genehmigung an das SEM weiterzuleiten. Ein grosses Hindernis für die gesuchstellenden Personen ist zudem die Anforderung, für den eigenen Lebensunterhalt sorgen zu können. Wie sollen sie – einem Arbeitsverbot unterworfen – wirtschaftlich unabhängig werden?

Personen, die sich in der Schweiz mit einer vorläufigen Aufnahme aufhalten und eine Aufenthaltsbewilligung anstreben, stellen ihr Gesuch gemäss Art. 84 Ziff. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG. Sie dürfen arbeiten, seit Erteilung der F-Bewilligung. Von ihnen wird – neben anderen Anforderungen – erwartet, dass sie bei Einreichung des Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B bereits mindes-

tens ein Jahr lang keine Sozialhilfe mehr beziehen und eine unbefristete Anstellung nachweisen können. Für alleinerziehende Mütter oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind das hohe, manchmal unüberwindbare Hürden.



Vulnerable Personen

Im Rahmen des Projekts «Ausreisemanagement vulnerable Personen» des AFMB werden Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten haben und die als verletzlich im Ausreiseverfahren zu betrachten sind, unserer Stelle zugewiesen. Insgesamt wurden 2021 von uns 23 Personen betreut, 15 davon anlässlich eines Verfahrens zur Rücküberstellung in einen europäischen Staat im Rahmen des Dublin-Abkommens. Ziel ist es, Eskalationen im Zusammenhang mit einer geplanten Rücküberstellung zu vermeiden. Das kann nicht immer verhindert werden. Selbst nach Italien werden – nach einer Neubeurteilung der Situation durch das Bundesverwaltungsgericht – wieder vulnerable Personen und Familien rücküberstellt, obwohl die Zugänglichkeit von Unterkünften und Gesundheitsinstitutionen für Betroffene nach wie vor fraglich ist. In begründeten Fällen stellten wir aufgrund ärztlicher Berichte Wiedererwägungsgesuche beim SEM und reichten gegebenenfalls Beschwerden gegen den negativen Wiedererwägungsentscheid ein. Wir halten die Weiterführung des Projektes für sinnvoll.

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Wir wurden 2021 vermehrt mit Entzug oder Rückstufung von Niederlassungsbewilligungen lang anwesender Personen konfrontiert. Fortgesetzter Sozialhilfebezug war ein Grund für die Massnahme, manchmal verbunden mit Delinquenz. Das 2019 in

Kraft getretene AIG sieht den Widerruf der C-Bewilligung oder deren Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung unter bestimmten Bedingungen vor, indessen ist in jedem Fall eine individuelle Prüfung der Gegebenheiten vorzunehmen. Die mit dem Gesetz neu eingeführte Möglichkeit der Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung kann weitreichende Folgen zeigen. An die neu erteilte B-Bewilligung sind behördliche Bedingungen geknüpft, deren Nichterfüllung bereits nach einem weiteren Jahr zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung und in der Folge zur Wegweisung aus der Schweiz führen kann. Eine professionelle Beratung und Begleitung der Betroffenen ist umso wichtiger. Für die Ausarbeitung der Beschwerdebegründung wandten wir uns an Anwälte, da in der Regel die Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung gegeben waren.

Familiennachzugsgesuche sind seit je Teil unserer Arbeit. Im Gegensatz zu den Personen, die in der Schweiz Asyl erhalten und unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Familienzusammenführung haben, müssen Personen ohne Asyl, die Familienmitglieder der Kernfamilie nachziehen wollen, darlegen, dass sie für diese finanziell aufkommen und genügend Wohnraum zur Verfügung stellen können. Der administrative Aufwand ist beträchtlich und wenn das SEM eine Einreisebewilligung ausstellt, müssen die nachzuziehenden Personen Zugang zu einer schweizeri-



schen Vertretung haben, die zu Visa-Ausstellungen autorisiert ist. Für Minderjährige kann der Zugang ohne Begleitung durch Erwachsene ein grosses Hindernis sein.

Weitere Themen

Wir sind bemüht, uns auf unsere Kernkompetenz – Asyl- und Ausländerrecht – zu konzentrieren. Nicht selten sind andere Themen indessen mit unseren verknüpft. Wenn das Gericht z.B. den Vollzug der Wegweisung einer Familie zu beurteilen hat, können auch Fragen zur Ausbildungssituation der jugendlichen Familienmitglieder eine wichtige Rolle spielen. Wir beraten die Jugendlichen und weisen sie an entsprechende Fachstellen, um Lösungen zu finden, die das Gericht oder die Behörden anerkennen. Bei Fragen ausserhalb des Ausländer- und Asylrechts weisen wir unsere Klient:in-

nen an entsprechende Fachstellen weiter. Insbesondere mit dem Ausländerdienst Baselland pflegen wir regen Austausch. Umgekehrt überweist der Ausländerdienst Baselland uns Klient:innen mit asyl- und ausländerrechtlichen Fragen und vermittelt uns dolmetschende Personen für die verschiedensten Sprachen.

Zivilrechtliche Fragen wie Vaterschafts- anerkennungen, Registrierung von Neugeborenen, die Beschaffung von Dokumenten für die Heirat stellen sich uns immer wieder. Für komplexere zivilrechtliche Themen wie etwa Feststellungsklagen beim Zivilgericht verweisen wir unsere Klient:innen an Anwält:innen.

RÜCKÜBERSTELLUNG GEMÄSS DUBLIN-ABKOMMEN?

Auf das Asylgesuch von N.N. aus Afghanistan wurde nicht eingetreten, da sie mit ihrem Partner in einem anderen europäischen Land registriert worden war und gemäss Dublin-Abkommen dieses zuständig für ihre Asylverfahren ist. Traumatische Erlebnisse in ihrem Herkunftsland, auf der Flucht und insbesondere im Staat der ersten Registrierung veranlassten die Rechtsvertretung, im beschleunigten Verfahren Beschwerde gegen den Rücküberstellungsentscheid des SEM einzureichen. In der Schweiz wurde zudem noch eine Problemschwangerschaft festgestellt, die möglicherweise auf eine Vergewaltigung im Staat der ersten Registrierung zurückgeht und die einer engen, frauenärztlichen Betreuung bedarf. Alle diese erlebten Traumatisierungen liessen in der Vorstellung von N.N. eine Rückkehr in den Erstregistrierungsstaat zur Horrorvision anwachsen, die sie nicht bewältigen konnte. Eine beginnende psychiatrische Behandlung brachte ans Licht, dass das Thema der Rücküberstellung eine akute Suizidalität bei ihr auslöste. Die multiplen Traumatisierungen, die erst nach Abschluss des Asyl- und Beschwerdeverfahrens klar zutage traten, veranlassten uns, ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM einzureichen. Dieses wurde indessen innerhalb kurzer Zeit abgewiesen, insbesondere mit dem Argument, die Schweiz könne sich nicht durch die Suizidalität der Gesuchstellenden erpressen lassen. Die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht löste zwar einen vorläufigen



Vollzugsstopp aus. In seinem Urteil sah sich das Gericht aber nicht veranlasst, dem SEM den Selbsteintritt der Schweiz auf das Asylgesuch unserer Mandantin vorzuschreiben, und bestätigte damit dessen Entscheid. Der Fall wird dem UNO-Frauenrechtsausschuss vorgelegt werden. Ein Selbsteintritt der Schweiz auf Asylgesuche psychisch schwer beeinträchtigter Personen, mit hoch traumatisierenden Erfahrungen im Erstregistrierungsstaat, könnte unserer Ansicht nach grosses Leid lindern und lange stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Einrichtungen verkürzen oder verhindern.

FAMILIENNACHZUG MIT HINDERNISSEN

Unser eritreischer Mandant – M.B. – ist Vater eines 2005 geborenen unehelichen Sohnes. Nach dessen Taufe musste M.B. zurück ins Militär. Jeweils an den Geburtstagen besuchte M.B. seinen Sohn. 2011 floh M.B. aus Eritrea in die Schweiz. Bis zu diesem Zeitpunkt lebte der Sohn unseres Mandanten bei seiner leiblichen Mutter. Infolge gesundheitlicher Probleme der leiblichen Mutter zog der Junge zu seiner Grossmutter väterlicherseits. Ende 2016 hat ein Gericht in Eritrea das Sorgerecht für den Sohn der Grossmutter väterlicherseits zugeteilt, weil die leibliche Mutter ihn nicht mehr bei sich aufnehmen konnte. Ende September 2018 hat die Grossmutter ihren Enkel nach Äthiopien zu Bekannten gebracht, weil sie krank war und sich auch nicht mehr um ihn kümmern konnte. Die Mutter unseres Mandanten ist danach zurück nach Eritrea, wo sie im Januar 2019 starb. Unser Mandant war somit als einziger Erziehungsberechtigter die Hauptbezugsperson für seinen Sohn. Da die weitere Familie in Äthiopien sich nicht um das Kind kümmern konnte, ersuchte M.B. zuerst um Gewährung einer Familienzusammenführung nach Art. 51 Abs. 1 AsylG. Aufgrund des fehlenden Zusammenlebens vor der Ausreise unseres Mandanten mit seinem Sohn scheiterte dieses Gesuch erwartungsgemäss. In einem nächsten Schritt ersuchten wir um Familiennachzug gemäss Art. 44 Abs. 1 AIG. Da unser Mandant aber in der Schweiz weitere leibliche Kinder hat, musste er zuerst seine zivilrechtlichen Verpflichtungen gegen-

über diesen regeln. Es brauchte nochmals mehr als zwei Jahre und viele Bemühungen, bis das Amt für Migration und Bürgerrecht die Einreiseerlaubnis erteilen konnte und der Vater seinen Sohn aus Äthiopien überglücklich und dankbar endlich in die Schweiz holen konnte.



STATISTISCHE DATEN 2021

Beratungen nach Herkunft

Afrika*	409
Asien**	374
Europa	163
Afghanistan	356
Eritrea	560
Syrien	191
Türkei	202
Andere	129
Total	2384

* Ohne Eritrea

** Ohne Afghanistan und Syrien

Beratungen nach Rechtsgebieten

Asylrecht	38%
Asylrecht, erweitertes Verfahren	15%
Ausländer- und Integrationsrecht	41%
Sozialberatung	2%
Andere Beratung	4%
Total	100%

Beratungen nach Status

N-Bewilligung	49%
F-Bewilligung	20%
B-Flüchtlinge	16%
F-Flüchtlinge	4%
C-Bewilligung	5%
B-Bewilligung*	4%
Andere	2%
Total	100%

* Ohne anerkannte Flüchtlinge

BILANZ UND ERFOLGS- RECHNUNG

Bilanz per	31.12.21			31.12.20
	Fr.			Fr.
AKTIVEN				
<i>Umlaufvermögen</i>				
Kasse	693.35			00.00
Postkonto	00.00			00.00
Bank	489.53			8 666.88
Sonstige Forderungen	903.45			5 350.00
Transitorische Aktiven	4 420.00			13 631.00
KK Anlaufstelle/ Stopp Rassismus	20 803.41			18 088.26
	27 309.74			45 736.14
<i>Anlagevermögen</i>				
Betriebseinrichtungen	1.00			1.00
TOTAL AKTIVEN	27 310.74			45 737.14
PASSIVEN				
<i>Fremdkapital</i>				
Kreditoren	16 590.40			13 728.60
Quellensteuer	00.00			00.00
Bankschulden	00.00			00.00
Transitorische Passiven	4 507.30			35 054.85
Rückstellung Prozesskosten	18 000.00			18 000.00
KK Anlaufstelle BL/ Stopp Rassismus	00.00			00.00
	39 097.70			66 783.45
<i>Eigenkapital</i>				
Saldo vortrag	-21 046.31		-31 276.79	
Jahresgewinn/-verlust	9 259.35	-11 786.96	10 230.48	-21 046.31
TOTAL PASSIVEN	27 310.74			45 737.14

Jahresabschluss 2021	Rechnung 2021	Rechnung 2020
	Fr.	Fr.
ERTRÄGE		
Beitrag Stiftung Anlaufstelle BL*	105 000.00	190 000.00
Kanton BL	70 000.00	00.00
Amt für Migration und Bürgerrechte BL	10 000.00	7 000.00
Spenden aus Verein Anlaufstell	12 000.00	00.00
Rechtsschutz erw. Verfahren	29 184.00	36 672.90
Beiträge	100.00	200.00
Parteienschädigung	800.00	1 500.00
Rechtsschutz Dublin Corona	00.00	10 535.00
Aufwandbeteiligung Anlaufstelle	00.00	00.00
Rotes Kreuz BL: Notfallkasse	5 000.00	2 500.00
Rotes Kreuz BL: Aufl. Ertragsrückstellung Vorjahr	-7 000.00	00.00
TOTAL ERTRÄGE	225 084.00	248 407.90
AUFWENDUNGEN		
Gehälter	170 960.55	162 074.50
Leistungen von Sozialversicherungen	-17 661.60	
Sozialleistungen	20 204.85	30 512.62
Sonstiger Personalaufwand	-379.35	
Honorare	3 934.75	1 583.75
Honorare Rechtsschutz erw. Verfahren.	2 202.50	4 496.75
Buchhaltung	3 741.45	3 995.90
Weiterbildung	00.00	00.00
<i>Personal und Honorare</i>	183 003.15	202 663.52
Büro- und Betriebsaufwand	9 210.55	13 826.30
Finanzaufwand	119.60	117.60
Drucksachen, Inserate, Werbung	6313.35	4 436.20
Miete, NK, Strom	16 551.70	15 929.60
Büroeinrichtung und Unterhalt	13.90	8.45
Versicherungsaufwand	532.40	484.75
Abschreibungen	00.00	00.00
Notfallaufwendungen	80.00	711.00
Diverser Aufwand	00.00	00.00
<i>Gemeinkosten</i>	32 821.50	35 513.90
TOTAL AUFWENDUNGEN	215 824.65	238 177.42
JAHRESERGEBNIS	9 259.35	10 230.48

* 2021 Beiträge der Landeskirchen und der Gemeinden; 2020 Beiträge der Landeskirchen, des Kantons und der Gemeinden.

Oberfeldstrasse 11a

4133 Pratteln

Telefon 061 821 44 77

Fax 061 821 45 83

info@anlaufstellebl.ch

www.anlaufstellebl.ch

IMPRESSUM

Texte → Mitarbeiter:innen

Anlaufstelle Baselland

Gestaltung → bureaudillier.ch

Druck → Thoma Druck, Basel